

**Geschäft No. 3036A  
Bericht an den Einwohnerrat**

vom 4. Juli 2001

**Aufhebung des Reglementes über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen  
und Dienstleistungen (Submissionsreglement) vom 24. April 1996**

**und**

**Postulat Nr. 3036 «Anpassung der Verordnung zum Allschwiler  
Submissionsreglement»**

---

Inhalt:	Seite
<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>2</b>
<b>1. Aufhebung des Submissionsreglementes vom 24. April 1996</b>	
1.1. Ausgangslage	3
1.2. Neues übergeordnetes Beschaffungsrecht	3
1.3. Auswirkungen auf kantonaler Ebene	3
1.4. Auswirkungen auf kommunaler Ebene	4
<b>2. Postulat Nr. 3036 «Anpassung der Verordnung zum Allschwiler Submissionsreglement»</b>	
2.1. Ausgangslage	5
2.2. Formelles	5
2.3. Wirtschaftspolitischer Spielraum	6
2.4. Rechtliche Schranken	6
2.5. Schutz der einheimischen Betriebe	7
<b>3. Anträge</b>	<b>8</b>

## Das Wichtigste in Kürze

### Neues Submissionsrecht ermöglicht die Aufhebung der kommunalen Vorschriften

Im Beschaffungswesen sind im Jahre 1996 vom Bund und im Jahre 2000 von den beiden Kantonen Basel-Stadt und Baselland neue Vorschriften in Kraft gesetzt worden. Dadurch wurden unsere kommunalen Vorschriften weitgehend überholt und sind nicht mehr anzuwenden.

Zudem regeln die "neuen" Vorschriften das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand sehr restriktiv, so dass auf kommunaler Ebene nur ein enger Handlungsspielraum übrig geblieben ist, der für die Legislative keine grosse wirtschaftspolitische Bedeutung mehr hat. Dies zeigt sich auch darin, dass auf kantonaler Ebene sowohl in Basel-Stadt wie auch in Baselland keine weiteren Bestimmungen erlassen worden sind.

Der Gemeinderat ist deshalb zur Auffassung gelangt, das Submissionsreglement und die Verordnung unserer Gemeinde sollen nicht an die übergeordneten Bestimmungen angepasst werden, sondern ersatzlos aufgehoben werden.

### Das Postulat Nr. 3036 wird erfüllt

Das vor rund zwei Jahren überwiesene Begehren betrifft ebenfalls das Submissionswesen. Es verlangt vom Gemeinderat die Aufteilung von grösseren Aufträgen in einzelne Lose, damit auch kleinere Firmen bei der Vergabe berücksichtigt werden können.

Die Behandlung des Postulates ist unabhängig vom Entscheid, ob die kommunalen Submissionsvorschriften aufgehoben oder beibehalten werden. In jedem Falle setzt das übergeordnete Beschaffungsrecht Schranken bei der Wahl der zulässigen Vergabeverfahren und damit bei den Möglichkeiten, Aufträge in Lose aufzuteilen.

Der Gemeinderat geht im Kontext mit dem Postulatsinhalt davon aus, dass dabei nicht nur die kleineren, sondern primär die einheimischen Firmen profitieren sollen. Dies entspricht den Intentionen des Gemeinderates im Rahmen seiner bisherigen und künftigen Aktivitäten zur Wirtschaftsförderung im allgemeinen und zum Schutz des einheimischen Gewerbes im speziellen.

Der Gemeinderat ist deshalb bereit, das Begehren zu erfüllen und nach Möglichkeit die Aufteilung von Aufträgen in Lose vorzunehmen.

### Anträge

Gestützt auf seine nachstehenden Darlegungen beantragt der Gemeinderat deshalb dem Einwohnerrat

die Aufhebung des Submissionsreglementes vom 24. April 1996

und

die Abschreibung des Postulates Nr. 3036 «Anpassung der Verordnung zum Allschwiler Submissionsreglement».

---

## **1. Aufhebung des Submissionsreglementes vom 24. April 1996**

### **1.1. Ausgangslage**

Das derzeit geltende kommunale «Reglement über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen» (Submissionsreglement) wurde vor rund fünf Jahren einer Totalrevision unterzogen. Die Änderung wurde durch eine Motion ausgelöst, mit welcher liberale Vergabekriterien gefordert wurden, basierend auf Dienstleistungen mit Gegenrecht, Qualität, umweltverträgliche Verfahren, sozialwirtschaftliche Aspekte, sparsame Verwendung und wirtschaftlicher Einsatz der öffentlichen Mittel sowie weiteren Merkmalen.

Der Einwohnerrat hat am 24. April 1996 die Totalrevision der Submissionsbestimmungen beschlossen; ergänzend hat der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung erlassen. Seit deren Inkraftsetzung per 1. September 1996 verfügt die Einwohnergemeinde Allschwil über fortschrittliche, liberale Submissionsvorschriften.

### **1.2. Neues übergeordnetes Beschaffungsrecht**

In der Zwischenzeit ist auf eidgenössischer Ebene das Bundesgesetz über den Binnenmarkt per 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt worden.<sup>1</sup> Dieses soll gewährleisten, dass Personen und Firmen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz freien und gleichberechtigten Zugang zum Markt haben. Das neue Gesetz sieht für Beschaffungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden eine weitgehende Marktöffnung unter Inländischen bzw. im Inland Niedergelassenen vor.

Dazu kommt neu auf gesetzlicher Ebene die Gewährung eines umfassenden Rechtsschutzes bei den Submissionsverfahren im öffentlichen Beschaffungswesen, indem die Beschwerdefähigkeit aller Vergabeentscheide eingeführt wurde.

In Anwendung des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes haben die Kantone Basel-Stadt und Baselland fast zeitgleich neue, praktisch identische Submissionsvorschriften erlassen, die aus Gesetz und Vollzugsverordnung bestehen.<sup>2</sup> Sie wurden in Baselland per 1. Februar 2000 und in Basel-Stadt per 16. April 2000 Kraft gesetzt. Zudem besteht eine interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.<sup>3</sup>

### **1.3. Auswirkungen auf kantonaler Ebene**

Die "neuen" eidgenössischen und kantonalen Submissionsvorschriften weisen eine intensive Regelungsdichte und einen hohen Detaillierungsgrad auf, weil sie abschliessend für alle Beschaffungsinstanzen der beiden Kantone Basel-Stadt und Baselland gelten. Der verbleibende Ermessensspielraum bei der Anwendung der Vorschriften ist deshalb sehr eng, so dass es auf kantonaler Ebene neben Gesetz und Vollzugsverordnung keine weiteren Bestimmungen gibt.

---

<sup>1</sup> Bundesrecht: Bundesgesetz über den Binnenmarkt SR 943.02

<sup>2</sup> Kantonales Recht; Baselland: Beschaffungsgesetz SGS 420

Vollzugsverordnung zum Beschaffungsgesetz SGS 420.11

<sup>3</sup> SGS 420.12

---

## 1.4. Auswirkungen auf kommunaler Ebene

Die "neuen" Submissionsvorschriften gelten nicht nur für die beiden Kantone Basel-Stadt und Baselland, sondern ausdrücklich auch für alle Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und für die öffentlich-rechtlichen Anstalten der Kantone und Gemeinden.

Weil das übergeordnete (eidgenössische und kantonale) Recht dem kommunalen vorangeht, wären mithin unsere Submissionsbestimmungen mit jenem Recht in Einklang zu bringen. Die durchgeführte Überprüfung unserer Submissionsvorschriften im Vergleich mit den neuen kantonalen Bestimmungen zeigt materiell eine weitgehende Übereinstimmung auf. Wie auf kantonaler Ebene verbleibt auch auf kommunaler Ebene bei der Anwendung der Vorschriften nur noch ein bescheidener Handlungsspielraum übrig (vgl. die Beilage «Synoptische Darstellung der kantonalen und der kommunalen Submissionsbestimmungen»). Der Handlungsspielraum beschränkt sich auf folgende Bereiche:

- Herabsetzung der kantonal vorgegebenen Auftragswerte (Schwellenwerte) für die jeweilige Art des Submissionsverfahrens.  
Dadurch würde die Gemeinde allerdings den ihr noch verbliebenen gesetzlichen Schutz des einheimischen Gewerbes selbst schmälern, indem schon bei relativ kleinen Auftragswerten bereits höherwertige Submissionsverfahren angewendet werden müssten.
- Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Schutzes für einheimische Betriebe.  
Dieser kann nur beim freihändigen Verfahren (Direktvergabe) und beim Einladungsverfahren zum Tragen kommen.
- Übertragung der Vergabekompetenz vom Gemeinderat an einzelne Ratsmitglieder oder an leitende Mitarbeitende der Verwaltung.  
Dies ist eine reine Vollzugsangelegenheit, die bereits in den allgemeinen Bestimmungen der kommunalen «Verordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates» geregelt ist.

Dazu kommt das verbliebene Ansinnen von Postulat Nr. 3036; wonach grössere Aufträge wenn immer möglich in einzelne kleinere Lose aufzuteilen seien, weil dies zur Folge habe, dass auch kleinere Firmen bei der Vergabe von Aufträgen berücksichtigt werden können (vgl. die Ausführungen in Kapitel 2).

Auf kantonaler Ebene gibt es im Beschaffungswesen neben Gesetz und Vollzugsverordnung sowie Konkordat keine weiteren Bestimmungen. Der Gesetzgeber hat nämlich, wie erwähnt, mit dem neuen Beschaffungsrecht sehr einschränkende Bestimmungen erlassen, die den kantonalen Beschaffungsstellen (z.B. Regierungsrat, Direktionen, Verwaltung) nur noch einen bescheidenen Handlungsfreiraum überlassen.

Es ist deshalb nahe liegend, in Analogie dazu auch auf kommunaler Ebene auf weitere, einschränkende legislative Vorschriften zu verzichten. Dadurch verbleibt auch den kommunalen Beschaffungsstellen (z.B. Gemeinderat, Verwaltung) der gleiche Handlungsspielraum wie diejenigen der Kantone Baselland und Baselstadt.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die "neuen" kantonalen Bestimmungen über das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand sehr umfassend und detailliert ausgestaltet sind. Dadurch ist der Handlungsspielraum für die Gemeinde nicht mehr von besonderer Bedeutung. Durch das "neue" kantonale Recht sind unser Submissionsreglement und die Verordnung weitgehend überholt worden und nicht mehr anzuwenden. Deshalb können sie ersatzlos aufgehoben werden.

Zu betonen ist, dass das einheimische Gewerbe auch bei Aufhebung der kommunalen Bestimmungen weiterhin gut geschützt bleibt, zumal sich der Gemeinderat seiner wirtschaftspolitischen Verantwortung bewusst ist und sich zum Grundsatz genommen hat, dem einheimischen Gewerbe möglichst umfassenden Schutz zu gewähren und im weiteren die einzusetzenden öffentlichen Finanzmittel haushälterisch zu verwenden.

## **2. Postulat Nr. 3036 «Anpassung der Verordnung zum Allschwiler Submissionsreglement»**

### **2.1. Ausgangslage**

Am 9. Februar 1998 reichte Alex Horisberger namens der FDP-Fraktion eine Motion betreffend Anpassung der Verordnung zum Allschwiler Submissionsreglement / Heraufsetzung der Grenzwerte mit folgendem Wortlaut ein:

*«Der Regierungsrat des Nachbarkantons hatte auf Verlangen des Baselstädtischen Gewerbeverbandes die Schwellenwerte für öffentlich ausgeschriebene Leistungen per Anfang 1998 auf rasche und unbürokratische Weise erhöht. Dabei geht es um Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen. Das Basler Gewerbe profitiert dadurch, dass bis zu einer gewissen Auftragssumme vermehrt lokale Anbieter zum Zuge kommen.*

*Dieser Baselstädtische Alleingang widerspricht dem Sinn und Zweck der zahlreichen kommunalen und kantonalen Gegenrechtsvereinbarungen. Es stellt sich somit und unmissverständlich die Frage, wie weit der Allschwiler Gemeinderat gewillt ist, die Interessen des lokalen Gewerbes / der lokalen Wirtschaft zu wahren.*

*Bei voller Aufrechterhaltung der Wettbewerbssituation sperre ich mich nicht gegen Konkurrenz, wehre mich aber gegen eine allzu schnelle und allzu umfassende Marktöffnung zu Lasten unseres Gewerbes, das in Allschwil Leute beschäftigt und Steuern bezahlt.*

#### Antrag

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, die geschätzten Auftragswerte unter Art. 1 und 3 der Verordnung zum Reglement über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen analog Basel-Stadt anzuheben.
2. Grössere Aufträge sind, wenn immer möglich, in einzelne kleinere Lose aufzuteilen. Dies hat zur Folge, dass auch kleinere Firmen bei der Vergabe von Aufträgen berücksichtigt werden können.»

### **2.2. Formelles**

Der Gemeinderat hat bereits am 18. März 1998 die in der Submissionsverordnung enthaltenen Auftragswerte erhöht und an diejenigen von Basel-Stadt angepasst. Dieser Sachverhalt führte dazu, dass der Einwohnerrat anlässlich seiner Sitzung vom 11. November 1998 die folgenden Beschlüsse fasste:

- Die Motion betreffend «Anpassung der Verordnung zum Allschwiler Submissionsreglement / Heraufsetzung der Grenzwerte» wird in ein Postulat umgewandelt.
- Der Antrag Nr. 1 - Anhebung der Auftragswerte - wird als erledigt abgeschlossen.
- Der Antrag Nr. 2 wird mit 33:0 Stimmen an den Gemeinderat überwiesen.

Demnach reduziert sich das Postulat inhaltlich auf die Forderung an den Gemeinderat, grössere Aufträge in einzelne Lose aufzuteilen, damit auch kleinere Firmen bei der Vergabe von Aufträgen zu berücksichtigt werden können.

Das Postulat nimmt ausdrücklich nicht Bezug auf das Submissionsreglement, sondern auf die zugehörige Verordnung und damit auf eine gemeinderätliche Kompetenz auf operativer Ebene. Demnach lädt der Einwohnerrat (gemäss § 39 Abs. 2b seines Geschäftsreglementes) den Gemeinderat zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten ein. Die Behandlung des Postulates ist somit unabhängig von der Beibehaltung oder von der Aufhebung des Submissionsreglementes.

### 2.3. Wirtschaftspolitischer Handlungsspielraum

Wie an anderer Stelle erwähnt, hat der Gemeinderat bei der Vergabe von Aufträgen den möglichst umfassenden Schutz des einheimischen Gewerbes und im weiteren eine ökonomischen Verwendung der einzusetzenden öffentlichen Finanzmittel zum Ziel. Damit ist auch die im Postulat namentlich gestellte Frage beantwortet, wie weit der Allschwiler Gemeinderat gewillt sei, die Interessen des lokalen Gewerbes bzw. der lokalen Wirtschaft zu wahren.

Der Postulant führt aus, er sperre sich bei voller Aufrechterhaltung der Wettbewerbssituation nicht gegen Konkurrenz, hingegen wehre er sich gegen eine allzu schnelle und allzu umfassende Marktöffnung zu Lasten des einheimischen Gewerbes. Die beiden Anträge des Postulates sind in diesem Kontext zu verstehen. Dies kann, muss aber nicht einen Widerspruch zur ökonomischen Verwendung der einzusetzenden öffentlichen Finanzmittel zur Folge haben.

### 2.4. Rechtliche Schranken

Sofern Wettbewerb gesucht wird, dann ist dies mithin nur durchführbar, wenn unter allen Anbietenden Gleichberechtigung gewährleistet ist. Bei den öffentlichen Beschaffungen steht das Verbot jeglicher Diskriminierung im Vordergrund. Das neue Beschaffungsrecht bestimmt nun bereits schon auf Bundesebene, dass insbesondere bei Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt («Heimatschutz») keinesfalls verdeckte Handelshemmnisse zu Gunsten einheimischer Wirtschaftsinteressen vorkommen dürfen.

Die zulässigen Verfahrensarten hängen von der Auftragsart und vom geschätzten Auftragswert ab. Überblick über die derzeit geltenden kantonalen Vorschriften:<sup>4</sup>

Auftragsart: Bauhauptgewerbe

geschätzter Auftragswert (Schwellenwert; exkl. MWST)	Zulässige Verfahrensart		
	Direktvergabe	Einladungs- verfahren	Offenes / selektives Verfahren
weniger als CHF 250'000	ja	ja	ja
von CHF 250'000 bis CHF 500'000	nein	ja	ja
mehr als CHF 500'000	nein	nein	ja

Anmerkung: Zum Bauhauptgewerbe zählen z.B. die eigentlichen Baumeisterarbeiten im Hoch- und im Tiefbau.

<sup>4</sup> § 6 der Verordnung zum Beschaffungsgesetz SGS 420.11

### Auftragsarten: Baunebengewerbe, Lieferungen und Dienstleistungen

geschätzter Auftragswert (Schwellenwert; exkl. MWST)	Zulässige Verfahrensart		
	Direktvergabe	Einladungs- verfahren	Offenes / selektives Verfahren
weniger als CHF 50'000	ja	ja	ja
von CHF 50'000 bis CHF 100'000	nein	ja	ja
mehr als CHF 100'000	nein	nein	ja

Anmerkung: Zum Baunebengewerbe zählen z.B. Elektriker-, Fenster-, Glaser-, Gipser-, Maler-, Plattenleger-, Sanitär-, Schreiner-, Spengler- und Gärtnerarbeiten für die Installations- und Ausbauarbeiten.

Als Lieferungen gelten z.B.: Schul- und Büromaterial und -mobiliar, Fahrzeuge, Heizmaterialien, Hard- und Software im IT-Bereich, Maschinen.

Unter Dienstleistungen fallen z.B.: Architektur- und Ingenieuraufträge, Informatiktätigkeiten, Beratungen und Planungen aller Art, Service- und Reinigungsarbeiten, Transporte.

Wenn wie im Postulat gefordert ein Auftrag in Lose aufgeteilt werden soll, so sind dabei die Schranken des neuen Beschaffungsrechtes zu beachten. Dazu gehört die Anwendung eines erlaubten Verfahrens:

Die Anwendung eines höherwertigeren Verfahrens als das erforderliche ist in jedem Falle zulässig. So darf z.B. ein Auftrag, der direkt vergeben werden könnte, sowohl im Einladungsverfahren als auch im offenen Verfahren ausgeschrieben werden. Ebenso darf z.B. ein Auftrag, bei dem das Einladungsverfahren genügen würde, auch im offenen Verfahren ausgeschrieben werden. Dabei steht meist die Preisgünstigkeit im Vordergrund.

Umgekehrt darf jedoch die Aufteilung eines Auftrages in Lose keinesfalls vorgenommen werden, um dadurch ein niederwertigeres Submissionsverfahren anwenden zu können. So ist es z.B. unzulässig, einen Auftrag, der das offene Ausschreibungsverfahren erfordert, in Lose aufzuteilen, um dadurch "nur" im Einladungsverfahren auszuschreiben oder gar eine Direktvergabe der Lose vorzunehmen. Ebenfalls ist es nicht statthaft, einen Auftrag, der das Einladungsverfahren erfordert, in Lose aufzuteilen, um dadurch eine Direktvergabe vornehmen zu können. Derartige Vorgehensweisen würden gegen das Diskriminierungsverbot verstossen.

Diese Erläuterungen zeigen deutlich auf, dass der postulierten Forderung, wonach Aufträge in Lose zu unterteilen sind, doch verhältnismässig enge rechtliche Schranken gesetzt sind.

## 2.5. Schutz der einheimischen Betriebe

Das Postulat verlangt die Aufteilung grösserer Aufträge in Lose, weil dadurch auch kleinere Firmen die Chance erhalten sollen, bei der Auftragsvergabe zum Zuge kommen zu können. Offen ist, ob es sich dabei um einheimische oder ortsfremde Betriebe handelt.

Der Gemeinderat geht im Kontext mit dem Postulatsinhalt davon aus, dass dabei nicht nur die kleineren, sondern primär die einheimischen Firmen profitieren sollen. Dies entspricht den Intensionen des Gemeinderates im Rahmen seiner bisherigen und künftigen Aktivitäten zur Wirtschaftsförderung im allgemeinen und zum Schutz des einheimischen Gewerbes im speziellen. Der Gemeinderat ist deshalb bereit, das Begehren zu erfüllen und nach Möglichkeit die Aufteilung von Aufträgen in Lose vorzunehmen.

### 3. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

**zu beschliessen:**

1. Das Reglement über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen vom 24. April 1996 wird aufgehoben.
2. Das Postulat 3036 «Anpassung der Verordnung zum Allschwiler Submissionsreglement» wird abgeschrieben.

**GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Ruth Greiner      Max Kamber

Anhang:

- Synoptische Darstellung der kantonalen und der kommunalen Submissionsbestimmungen

Beilagen:

- Kantonales Beschaffungsgesetz (SGS 420)
- Kantonale Verordnung zum Beschaffungsgesetz (SGS 420.11)
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (SGS 420.12)

## ANHANG

### Synoptische Darstellung der kantonalen und der kommunalen Submissionsbestimmungen

GEMEINDE	KANTON	
	Submissions- gesetz <sup>6</sup>	Submissions- verordnung <sup>7</sup>
<p><u>A. SUBMISSIONSREGLEMENT</u></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit</b>                      1) Die Bestimmungen dieses Submissionsreglementes und der Verordnung gelten für alle Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen - nachstehend kurz "Aufträge" genannt - die vom Gemeinderat vergeben werden.                      2) Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an das für den Geschäftskreis zuständige Ratsmitglied oder an die zuständige Hauptabteilungsleiterin beziehungsweise den zuständigen Hauptabteilungsleiter delegieren.</p> <p><b>§ 2 Vergabevoraussetzungen</b>                      1) Die Auftragsvergabe erfolgt an eine Firma mit Sitz (Steuerdomizil) in Allschwil, die hier einen kaufmännischen oder Fabrikations- beziehungsweise technischen Betrieb unterhält oder an eine auswärtige Firma, sofern der Sitzkanton und die Sitzgemeinde Gegenrecht gegenüber Firmen mit Sitz in Allschwil üben.  <i>☛ Vom Genehmigungsentscheid der Bau- und Umweltschutzdirektion unter Bezugnahme auf das am 1. Juli 1996 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 ausgenommen.</i>                      2) Firmen, welche die Kriterien von § 2 Abs. 1 nicht erfüllen, können für die Auftragsvergabe berücksichtigt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn eine ausreichende Konkurrenz sonst nicht gewährleistet ist.</p> <p><b>§ 3 Eignung</b>                      1) Die Vergabe aller Aufträge erfolgt an leistungsfähige und solvente Firmen.                      2) Die Vergabestelle kann zur Beurteilung der Eignung von einer sich bewerbenden Firma den Nachweis betreffend der wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und organisatorischen Leistungsfähigkeit verlangen.</p> <p><b>§ 4 Vergabeverfahren</b>                      1) Die Aufträge werden je nach Auftragswert nach einem der folgenden Verfahren vergeben:                      a) öffentliche Ausschreibung,                      b) beschränkte Ausschreibung oder                      c) Direktvergabe.                      2) Der Gemeinderat legt die massgeblichen Auftragswertlimiten fest sowie bei Direktvergaben die weiteren Voraussetzungen. Diese dürfen die in der jeweils geltenden Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton ☛ festgelegten Limiten nicht überschreiten.  <i>☛ z.Zt. Vereinbarung vom 13./22. Juli 1994 mit dem Kanton Basel-Landschaft über die Einhaltung liberaler Grundsätze, insbesondere von Gegenrecht bei Vergabe von Arbeiten und Lieferungen.</i></p> <p><b>§5 Publikation</b>                      Bei öffentlicher Ausschreibung erfolgt die Publikation mindestens im Allschwiler Wochenblatt und im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft.</p> <p><b>§ 6 Vergütung für Offerten</b>                      Für die Ausarbeitung einer Offerte wird grundsätzlich keine Vergütung entrichtet. Ausgenommen bleiben Fälle, wo eine solche in der Ausschreibung vorgesehen ist.</p>	<p>§§ 1 - 4</p> <p>§§ 5 - 8</p> <p>§§ 5 - 8</p> <p>§§ 9,10,12 - 20</p> <p>§§ 21,22</p> <p>§ 23</p>	<p>§ 27                      Die Gemeinde bezeichnet die für den Vollzug verantwortlichen Stellen.</p> <p>§ 12</p> <p>§ 12</p> <p>§ 7                      Die Gemeinde kann tiefere Auftragswerte festlegen</p>

<sup>5</sup> Reglementssammlung Rubrik 8

<sup>6</sup> SGS 420

<sup>7</sup> SGS 420.11

<p><b>§ 7 Eröffnungsverfahren</b>                  1) In einem Ausschreibungsverfahren werden die Offerten im Beisein von zwei leitenden Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeitern der zuständigen Verwaltungsabteilung eröffnet. Ober das Eröffnungsergebnis ist ein Protokoll zu führen. Bei öffentlichen Ausschreibungen können die Anbieterfirmen der Eröffnung beiwohnen und auf Verlangen Einsicht in das Protokoll nehmen.</p> <p>2) Nach erfolgter Kontrolle der Eingaben erstellt die Verwaltungsabteilung eine bereinigte Vergleichstabelle, welche die Grundlage für die Vergabe bildet.</p> <p>3) Den Anbieterfirmen wird das Offertergebnis und der Name der beauftragten Firma schriftlich mitgeteilt.</p> <p><b>§ 8 Abgebote</b>                  Verhandlungen zwischen der Vergabestelle und den Anbieterfirmen über Preise und Preisnachlässe sind unzulässig. Ausgenommen sind Direktaufträge.</p> <p><b>§ 9 Zuschlag</b>                  1) Die Vergabestelle ist beim Zuschlag nicht an das billigste Angebot gebunden, sondern achtet auf das beste Verhältnis von Preis und Leistung.</p> <p>2) Bei gleichwertigen Angeboten werden die folgenden Kriterien, in absteigender Gewichtung ihrer Reihenfolge, berücksichtigt:                  1. Firmen, welche einen Sitz (Steuerdomizil) und eine Betriebsstätte in Allschwil haben.                  2. SUVA-pflichtige Lohnsumme der in Allschwil wohnhaften und steuerpflichtigen Firmenangehörigen.                  3. Umfang der in den vergangenen zwei Jahren von der Firma ausgeführten Gemeindeaufträge.                  4. Betriebskapazität (im Verhältnis zu Auftragsvolumen und Terminen).                  5. Bereitschaft zu Servicearbeiten, insbesondere ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten.                  6. Kurze Distanz zwischen Herkunfts- und Ausführungsort.                  7. Treffen von Umweltschutzmassnahmen, die über die gewöhnlichen oder branchenüblichen Mindestanforderungen hinausgehen.                  8. Nachweis eines optimalen Arbeitssicherheits-Standards in technischer Hinsicht sowie entsprechende Ausbildung des Personals in diesem Bereich.                  9. Nachweis über berufliche Nachwuchsausbildung.</p> <p><b>§ 10 Vergabe an eine General- oder an eine Totalunternehmung</b>                  1) Die Vergabe eines Auftrages an eine General- oder an eine Totalunternehmung ist zulässig, sofern sich diese beim Abschluss des Werkvertrages verpflichtet, ihre Submission in sinngemässer Anwendung der Verfahrensbestimmungen dieses Reglementes wie auch der Verordnung durchzuführen.</p> <p>2) Jede an der Ausführung des Auftrages beteiligte Firma hat die Bedingungen dieses Submissionsreglementes wie auch der Verordnung zu erfüllen.</p> <p>3) Der Vergabestelle sind die Namen aller an der Submission und der Ausführung beteiligten Firmen bekanntzugeben.</p> <p><b>§ 11 Branchenübliche Bestimmungen</b>                  1)  Aufträge dürfen nur an Firmen vergeben werden, die sich verpflichten, die branchen- und ortsüblichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen einzuhalten und sich jederzeit darüber ausweisen können.</p> <p><i> Vom Genehmigungsentscheid der Bau- und Umweltschutzdirektion unter Bezugnahme auf das am 1. Juli 1996 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 ausgenommen.</i></p> <p>2) Beauftragte Firmen dürfen nur mit Zustimmung der Vergabeinstanz Unterlieferfirmen und Unterakkordfirmen einsetzen. Solche Firmen haben die Bestimmungen gemäss Abs. 1 ebenfalls einzuhalten.</p> <p>3) Die zuständige Verwaltungsabteilung führt stichprobenweise Kontrollen durch.</p> <p><b>§ 12 Zuwiderhandlungen</b>                  1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder der zugehörigen Verordnung sowie gegen die gestützt darauf vereinbarten Verträge können wie folgt geahndet werden:                  -Entzug des Auftrages.                  -Befristeter Ausschluss von künftigen Bewerbungen für die Dauer von längstens zwei Jahren.</p> <p>2) Bei Merkmalen unlauteren Wettbewerbs kann der Gemeinderat nach Anhörung Firmen vom Submissionsverfahren ausschliessen. Gleiches gilt für Angebote, die</p>	<p><b>§§ 24,27</b></p> <p><b>§ 25</b></p> <p><b>§ 26</b></p> <p><b>§ 6</b></p> <p><b>§ 5,6</b></p> <p><b>§§ 28,34</b></p>	<p><b>§§ 23 - 26</b></p> <p><b>§ 6</b></p>
---	---	--



